



Kanton Zürich
Bildungsdirektion



Volksschulamt
Amtsleitung, Finanzen

30. Januar 2019
1/1

Empfehlung des Volksschulamts zur Höhe der Schulgelder in der Volksschule

Gemäss § 11 Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG; LS 412.100) kann von den Eltern oder der abgebenden Gemeinde ein Schulgeld erhoben werden, sofern der Unterricht ausserhalb des Schulortes besucht wird. Das Volksschulamt erlässt gemäss § 11 Abs.1 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV; LS 412.101) Empfehlungen zur Höhe des Schulgeldes.

Die neuen Schulgelder für die Platzierung von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz im Kanton stützen sich ab auf die im Rahmen des Regionalen Schulabkommens (RSA) errechneten Durchschnittskosten pro Schulstufe bei der Festlegung der ab Schuljahr 2019/20 gültigen Tarife. Von diesen Durchschnittskosten wird der kantonale Anteil an die Lehrerbezahlung gemäss § 61 Abs. 1 des Volksschulgesetzes in Abzug gebracht.

Für die Platzierung von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz im Kanton Zürich gilt mit Wirkung ab 1. August 2019 folgende Empfehlung:

	Kindergarten	Primarschule	Sekundarschule
Schulgeld (ohne kantonaler Anteil gemäss § 61 Abs. 1 VSG)	Fr. 8 700	Fr. 13 600	Fr. 17 600

Die oben genannten Schulgeldbeiträge werden in Form von Pauschalbeiträgen, abgestuft nach Schulstufe und Ausbildungsgang, pro Auszubildenden und Jahr, für die Dauer von einem Jahr festgelegt.

Die Empfehlungen gelten vorbehältlich anderer zwischen Gemeinden getroffener Vereinbarungen oder Vorgaben des Gemeindeamts.